

Haushaltssatzung der Gemeinde Rothemühl für die Haushaltsjahre 2020/2021

Aufgrund des § 45 i.V. m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Rothemühl vom 27.08.2020 und nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre wird	2020	2021
1. im Ergebnishaushalt auf		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	352.100 EUR	372.300 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	398.000 EUR	409.500 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-24.800 EUR	-18.600 EUR
2. im Finanzhaushalt auf		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	339.100 EUR	360.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	372.000 EUR	386.300 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-32.900 EUR	-25.700 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	54.500 EUR	157.400 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	24.000 EUR	150.000 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit festgesetzt.	30.500 EUR	7.400 EUR

*einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird für die Haushaltsjahre 2020/2021 festgesetzt
auf 33.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern der Haushaltsjahre 2020/2021 werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Flächen
(Grundsteuer A) auf | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 381 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 v.H. |

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen der Haushaltsjahre 2020/2021 beträgt 0,2375 Vollzeitäquivalente.

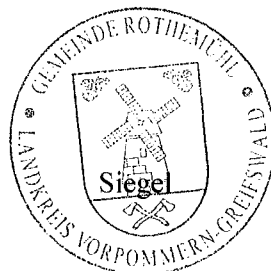
§ 8 Weitere Vorschriften


Die Entscheidung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird durch die Gemeindevertretung getroffen, wenn sie die in der Hauptsatzung der Gemeinde festgelegten Wertgrenzen für die Entscheidung des Hauptausschusses bzw. der Bürgermeisterin übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

- | | |
|---|----------------|
| 1. Zum Ergebnishaushalt | |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich | 216.918,46 EUR |
| Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich | 198.318,46 EUR |
| 2. Zum Finanzhaushalt | |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich | 292.379,49 EUR |
| Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich | 266.679,49 EUR |
| 3. Zum Eigenkapital | |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2020 beträgt voraussichtlich | 839.404,91 EUR |
| Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021 beträgt voraussichtlich | 829.004,91 EUR |

Rothemühl, den 27.08.2020




Bürgermeisterin

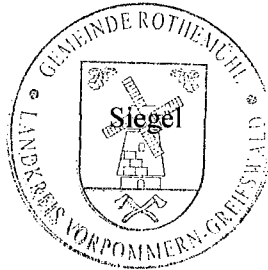
Hinweis:


Die Haushaltssatzung ist gemäß § 47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.10.2020 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Festsetzungen.

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 04.11.2020 während der Sprechzeiten im Rathaus, Zimmer 2.24 öffentlich aus.

Torgelow, den 02.11.2020




Voitz
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder auf dieser erlassen wurden, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Torgelow geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.